

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2022

Holzminden, den 04.02.2022

Nr. 10

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
11	Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden zur Absonderung aller Bewohner*innen des Pflegeheims RohSen, Senioren- und Pflegeheim – Haus Solling, Am Wildenkiel 19, 37603 Holzminden (Neuhaus) in Quarantäne vom 04.02.2022	36

ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landkreises Holzminden

vom 04.02.2022

zur Absonderung aller Bewohner*innen des Pflegeheims RohSen, Senioren- und Pflegeheim – Haus Solling, Am Wildenkiel 19, 37603 Holzminden (Neuhaus) in Quarantäne

Gemäß § 1 und § 21 Abs. 1 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) i. V. m. § 5 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Absonderung von mit Corona-Virus SARS-Cov-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (Niedersächsische SARS-CoV-2-bsonderungsverordnung) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Gegenüber allen Bewohnenden, unabhängig von ihrem Impfstatus, Pflegeheims RohSen, Senioren- und Pflegeheim – Haus Solling, Am Wildenkiel 19, 37603 Holzminden die sich dort seit dem 31.01.2022 aufgehalten haben, wird ab sofort bis einschließlich zum 13.02.2022 eine Absonderung in Quarantäne wie folgt angeordnet.

- 1. Den betroffenen Personen ist es untersagt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Holzminden die Einrichtung zu verlassen. Den isolierten Bewohner*innen ist es untersagt, die ihnen zugewiesenen Zimmer in der oben genannten Einrichtung ohne ausdrückliche Zustimmung des Betreuungs- und Pflegepersonals zu verlassen. Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch zu empfangen. Ansonsten gemeinschaftlich genutzte Räume dürfen nur nacheinander benutzt werden.**
- 2. Bis zum Ende der Absonderung ist bei den Bewohner*innen sowie bei dem eingesetzten Personal, bei denen eine Infektion noch nicht festgestellt wurde, zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen und zu überprüfen. Die Messungen sind sofort zu dokumentieren und für das Gesundheitsamt bereit zu halten.**
- 3. Sollte eine Bewohnerin oder ein Bewohner oder ein Mitglied des Personals Corona-typische Symptome entwickeln, hat sie oder er beziehungsweise haben die jeweiligen Pflegekräfte unverzüglich Kontakt mit dem Gesundheitsamt Holzminden, mittels E-Mail an gesundheitschutz@landkreis-holzminden.de oder Telefon 05531 / 707-710 aufzunehmen. Corona-**

typische Symptome sind Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmackstörungen, allgemeine Schwäche.

4. Weiterhin wird für den Pflege- und Wohnbereich der Einrichtung des Pflegeheims RohSen, ein Betretungsverbot verfügt. Abweichend von diesem Betretungsverbot ist der Zutritt unter Beachtung der besonderen Hygieneanforderungen für folgende Personengruppen zulässig:

- das bei der Einrichtung beschäftigte Personal,
- medizinisches bzw. notfallmedizinisches Personal,
- therapeutisches Personal,
- Polizeikräfte, Rettungsdienste und Feuerwehr,
- Mitarbeitende und Beauftragte des Gesundheitsamtes,
- Handwerkende für die Durchführung unaufschiebbarer baulicher Maßnahmen nach Genehmigung durch das Gesundheitsamt,
- Personen für Sterbebegleitung bzw. sonstige unaufschiebbarer Maßnahmen.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt bis einschließlich zum 13.02.2022.
- Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG (Infektionsschutzgesetz) eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.
- Diese Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Demnach kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Weitere Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist § 21 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, wonach die örtlichen Behörden über die Verordnung hinausgehende auch allgemeine Anordnungen treffen können, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend notwendig ist.

Aktuell liegen neun bestätigte SARS-CoV-2 Befunde von Bewohnenden und Mitarbeitenden der oben genannten Einrichtung vor. Im Übrigen gibt es 13 Verdachtsfälle,

bei denen bereits ein positives PoC-AG Ergebnis vorliegt. Da es sich hier um ein diffuses Infektionsgeschehen handelt, sind weitere Ansteckungen nicht auszuschließen.

Aufgrund der aktuell stark ansteigenden Fallzahlen, der Verbreitung der Omikronvariante, der Zugehörigkeit der Bewohner zur Risikogruppe sowie der Tatsache, dass sich bereits mehrere vollständig geimpfte Personen infiziert haben, ist es notwendig, zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten zwischen Bewohnenden der Einrichtung und deren Familienangehörigen für alle Bewohnenden der Einrichtung unabhängig von ihrem Impfstatus die Absonderung in Quarantäne anzuordnen.

Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist damit entsprochen, da eine Allgemeintestung unter allen Mitarbeitenden und Bewohnenden des Heimes durchgeführt wird und wie bereits ausgeführt auch mehrere vollständig geimpfte Personen infiziert sind.

Im hier vorliegenden Fall, der bestätigten Ansteckung und des weiteren Ansteckungsverdachts, stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch Erfahrungen gut belegt ist. Für die Betroffenen weniger einschneidende und dennoch gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der festgesetzten Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftreten von Krankheitssymptomen bzw. einer im Verlauf der Inkubationszeit tatsächlich auftretenden Erkrankung.

Mit der Anordnung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Rechtfertigung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich auch daraus, dass neben dem Gesundheitsschutz für die Umgebungspersonen eine Verlangsamung bei der Verbreitung des Virus und eine Unterbrechung der Infektionsketten erforderlich sind, um das Gesundheitssystem über den noch zu erwartenden Zeitraum der Dauer der Pandemie funktionsfähig zu erhalten und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung insgesamt und in der Region aufrecht zu erhalten.

Diese Allgemeinverfügung entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wonach ein behördlicher Eingriff in die Rechte einzelner nur dann erfolgen darf, um Gefahren von anderen mindestens gleichwertigen Rechtsgütern abzuwenden. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der möglichen schweren bis tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier ein Übertragungsrisiko ausreicht. Aufgrund der Notwendigkeit, kurzfristig für alle Betroffenen eine rechtsverbindliche Regelung zu treffen, ist auch diese Form der Allgemeinverfügung anstelle von Einzelverfügungen verhältnismäßig.

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG wurde angeordnet, dass diese Allgemeinverfügung bereits ab dem Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Holzminden, den 04.02.2022

Landkreis Holzminden

Der Landrat

gez. Schünemann